HAVER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

Europarechts - News

Mai 2025



Spezialedition zu Maßnahmenpaket „Omnibus“ (Februar – Mai 2025)

Viele Vorschriften für die **Nachhaltigkeit** werden in der Praxis als zu komplex, zu aufwändig und zu kostspielig angesehen. Ihr Nutzen ist begrenzt. Dadurch leidet die Wettbewerbsfähigkeit und auch die Investitionskraft in der EU (vgl. Draghi-Bericht, Kompass für die Wettbewerbsfähigkeit). **Um Unternehmen zu entlasten und die Wettbewerbsfähigkeit wieder herzustellen**, hat die Europäische Kommission am 26.02.2025 im Rahmen eines „Omnibus-Ansatzes“ ein ganzes Maßnahmenbündel vorgeschlagen, das sich gegenwärtig im Umsetzungs- und Durchführungsstadium befindet.

Das lateinische Wort „Omnibus“ bedeutet „für alle“ und ist hier deshalb einschlägig, weil die vorgeschlagenen Maßnahmen verschiedene Regelungswerke betreffen und sich überschneidende Normen besser aufeinander abgestimmt werden sollen. Dies ist Teil des Anspruchs der Kommission, bis zum Ende ihrer Amtszeit den Verwaltungsaufwand um mindestens 25 % zu verringern, für KMU gar um mindestens 35 %.

Welche zentralen Punkte umfasst nun der Vorschlag der Kommission (I.) und welche Entwicklungen seit dem 26.02.2025 sind in dieser Hinsicht bemerkenswert, nicht nur auf europäischer Ebene, sondern national auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD (II.)?

I. Zentrale Punkte des Kommissionsvorschlags

1. Änderung der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichtserstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD)

1.1 Mit der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) wurden maßgebliche Änderungen unter anderem an der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) und der Abschlussprüferrichtlinie

(2006/43/EG) vorgenommen. So sah die im Januar 2023 in Kraft getretene CSRD die Verpflichtung zur Berichterstattung gemäß den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) vor

- für alle „großen“ Unternehmen, die über zwei der drei folgenden Schwellenwerte liegen
 - 250 Beschäftigte
 - Nettoumsatz mind. 50 Mio. EUR
 - Bilanzsumme mind. 25 Mio. EUR
- sowie für KMU, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in der EU notiert sind.

Aufgrund der Omnibus-Initiative soll die CSRD künftig nur noch gelten

- **für „große“ Unternehmen mit über 1.000 Beschäftigten** und mit
 - einem Umsatz von über 50 Mio. EUR und/oder
 - einer Bilanzsumme von über 25 Mio. EUR.

Aus dem Anwendungsbereich der CSRD werden damit rund 80 % der Unternehmen herausgenommen. Statt mehr als 50.000 Unternehmen wären künftig weniger als 7.000 Unternehmen ESRS-berichtpflichtig. Eine Kapitalmarktorientierung wäre künftig kein Kriterium für eine Verpflichtung mehr.

1.2 Dadurch wird der neue Anwendungsbereich vor allem bei der Mitarbeiterzahl mit 1.000 Beschäftigten passgenau auf den **CSDDD-Schwellenwert abgestimmt**.

1.3 Für andere Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, ist die Möglichkeit der **freiwilligen Berichterstattung** auf Basis eines vereinfachten Standards angedacht. Dieser wäre durch die Kommission in einem delegierten Rechtsakt zu verabschieden. Der Standard für die freiwillige Berichterstattung soll auf dem von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelten Standard für KMUs (Voluntary Standard for SMEs, VSME) beruhen.

1.4 Ein wesentliches Ziel der Omnibus-Initiative ist es, einen **Domino-Effekt** (**Trickle-Down-Effekt**) auf nicht berichtspflichtige Unternehmen im Wege einer Kaskadenweitergabe von Informationspflichten nach unten zu verhindern. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, die Informationsbeschaffung seitens berichtspflichtiger Unternehmen und Banken von nicht berichtspflichtigen Unternehmen der Wertschöpfungskette auf solche Informationen zu begrenzen, die von den noch zu erarbeitenden freiwilligen Standards gefordert werden.

1.5 Inhaltlich sollen **Berichtspflichten erleichtert** werden. Eine Prüfung braucht nach dem

Kommissionsvorschlag auch künftig weiterhin nur mit **begrenzter Sicherheit** statt mit zunächst vorgesehener hinreichender Sicherheit zu erfolgen.

1.6 Zudem erscheint aus Sicht der Kommission eine **zweijährige Verschiebung der Berichtspflichten** für Unternehmen angezeigt, die ab dem Jahr 2026 oder ab dem Jahr 2027 berichtspflichtig gewesen wären (Welle 2 und 3).

2. European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

2.1 Die Kommission wird in den nächsten Monaten einen **Vorschlag vorlegen** zur Überarbeitung und Vereinfachung der ESRS.

2.2 Es ist geplant, die relevanten **Datenpunkte** in erheblichem Umfang zu reduzieren.

2.3 Ein wichtiges Anliegen ist es auch, die Anforderungen in den ESRS und insbesondere **unklare Begrifflichkeiten** zu präzisieren.

2.4 Es soll eine **bessere Kohärenz zu anderen EU-Rechtsakten** geschaffen werden.

2.5 Entgegen den bisherigen Plänen und dem Beginn verschiedener Vorarbeiten erfolgt ein **Verzicht auf sektorspezifische ESRS** wie z.B. für Öl und Gas.

2.6 Das Prinzip der **doppelten Wesentlichkeit** bleibt jedoch beibehalten:

- Die Außenwesentlichkeit (Inside-Out) bestimmt, welche Auswirkungen die Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens auf die Umwelt und die Gesellschaft über verschiedene Zeiträume haben.
- Die Innenwesentlichkeit (Outside-In, finanzielle Wesentlichkeit) bringt zum Ausdruck, wie Nachhaltigkeitsthemen der Umwelt, des Sozialen und der Unternehmensführung die finanzielle und wirtschaftliche Lage, die Rentabilität und die Lebensfähigkeit eines Unternehmens beeinflussen können.

3. Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, umgangssprachlich: Europäische Lieferkettenrichtlinie 2024/1760 (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD)

Unter der Annahme, dass die von der Kommission zu CSDDD vorgeschlagenen Änderungen beschlossen werden, ergeben sich folgende Auswirkungen:

3.1 Zur Vermeidung unnötiger Kosten werden **Sorgfaltspflichten vereinfacht**.

3.2 Von den Sorgfaltspflichten wird grundsätzlich nicht mehr die gesamte Aktivitätskette erfasst, sondern es erfolgt eine **Beschränkung auf die direkten Lieferanten**. Die Unternehmen sind nicht mehr generell verpflichtet, systematisch eingehende Bewertungen der

nachteiligen Auswirkungen durchzuführen, die auch auf Ebene indirekter Lieferanten bzw. Geschäftspartner auftreten können. Eine über direkte Geschäftspartner hinausgehende umfassende Sorgfaltspflicht und eingehende Bewertung in Bezug auf die Wertschöpfungskette ist nur noch in solchen Fällen erforderlich, in denen dem Unternehmen **plausible Informationen** vorliegen, dass dort nachteilige Auswirkungen eingetreten sind oder eintreten könnten.

3.3 Ein Monitoring des jeweiligen Geschäftspartners ist grundsätzlich nicht mehr jährlich, sondern nur noch **alle fünf Jahre** erforderlich.

3.4 Es ist kein ausdrückliches Erfordernis mehr vorgegeben, die **Geschäftsbeziehung zu beenden**, wenn der Geschäftspartner nicht CSDDD-konform ist.

3.5 **Übergangspläne** sind zwar noch anzunehmen, sie müssen aber nicht mehr zwingend umgesetzt werden.

3.6 Eine Mindesthöhe von 5 % des weltweiten Umsatzes für **Höchststrafen** entfällt.

3.7 In Kernbereichen erfolgt der Verzicht auf eine **Öffnungsklausel für die Mitgliedstaaten**, um bei der Due Diligence teilweise striktere Anforderungen vorzusehen. Es wird damit eine größere Harmonisierung in der EU angestrebt, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen.

3.8 Vor allem wird auf eine Harmonisierung der EU-Voraussetzungen für eine **zivilrechtliche Haftung** bei Verstößen verzichtet. Die Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf Verbandsklagen von Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen wird aufgehoben. Es werden dann die verschiedenen nationalen Regelungen für die zivilrechtliche Haftung gelten. Das nationale Recht eines EU-Mitgliedstaates wird dann künftig entscheidend dafür sein, ob seine Regelungen über eine zivilrechtliche Haftung Vorrang vor den ansonsten anwendbaren Vorschriften des Drittlands haben, in dem der Schaden eingetreten ist.

3.9 Die **Umsetzungsfrist** der Richtlinie wird um ein Jahr bis zum 26.07.2027 verlängert . Die **Erstanwendungsphase** im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten für die größten Unternehmen wird um ein Jahr auf den 26. Juli 2028 verschoben. Unternehmen haben damit mehr Zeit, sich auf die Neuregelung einzustellen.

3.10 Zwecks besserer Klarheit wird dagegen die Annahme der erforderlichen **Leitlinien** durch die Kommission auf Juli 2026 vorgezogen.

3.11 Für Unternehmen, die nicht den Vorgaben der CSDDD unterliegen, ist wiederum der **Domino-Effekt (Trickle-Down-Effekt) zu verhindern**. Auskunftspflichten bei indirekt Betroffenen werden grundsätzlich beschränkt auf die im VSME-Standard festgelegten

Informationen, es sei denn, dass die entsprechenden Informationen notwendig sind (z.B. für eine Kartierung) und nicht auf andere zumutbare Weise beschafft werden können.

3.12 Anforderungen an die **Annahme von Übergangsplänen** zur Minderung der Folgen des Klimawandels werden an die CSRD angeglichen.

3.13 Die **Überprüfungsklausel zur Aufnahme von Finanzdienstleistungen** in den Anwendungsbereich der CSDDD entfällt.

4. Änderungen mit Bezug auf die Taxonomie-Verordnung

4.1 Die Verpflichtungen aus der TaxVO (2020/852) sollen auf **Unternehmen beschränkt werden, die in den künftigen Anwenderkreis der CSRD fallen** (d.h. mit mehr als 1.000 Beschäftigten) **und zudem einen jährlichen Umsatz von mehr als 450 Mio. EUR** erzielen. Unternehmen mit bis zu 450 Mio. EUR können freiwillig über ihre Taxonomie-Konformität berichten.

4.2 Beabsichtigt ist die Einführung einer **finanziellen Wesentlichkeitsschwelle**: Unternehmen müssten dann nur über solche Wirtschaftstätigkeiten berichten, die für ihre Geschäftstätigkeit finanziell wesentlich sind. Es wird angenommen, dass dies bei solchen Tätigkeiten der Fall ist, die mehr als 10% der betroffenen Key Performance Indicators (d.h. Umsatz, Capital Expenditures, Operational Expenditures) ausmachen.

4.3 Der Berichtsumfang wird dem Kommissionsvorschlag zufolge deutlich reduziert und die **DNSH-Kriterien** („Do Not Significant Harm“) werden vereinfacht.

5. Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur Taxonomie für die öffentliche Konsultation

5.1 Dieser Entwurf betrifft **delegierte Rechtsakte** über die Taxonomie-Offenlegungspflichten, über die Klimataxonomie und die Umwelttaxonomie.

5.2 Angedacht ist eine Vereinfachung der Meldebögen mit der Folge der Verringerung von Datenpunkten um fast 70 %.

5.3 Per **Mindestschwelle** würde die Offenlegung der Taxonomiekonformität für Unternehmen mit weniger als 10 % taxonomiefähiger Tätigkeiten als nicht verpflichtend festgelegt werden.

5.4 Bei der **Quote grüner Vermögenswerte** (Green Asset Ratio, GAR) für Banken soll es Vereinfachungen geben.

5.5 Im Umfang verringert wäre künftig die **obligatorische Berichterstattung** über operative Ausgaben.

6. CO_2-Grenzausgleichssystem (Carbon Adjustment Mechanism, CBAM)

6,1 Es wird ein **neuer kumulativer jährlicher Schwellenwert** vorgeschlagen. Die Änderungen kommen vor allem den Importeuren geringer Mengen an CBAM-Waren zugute. Rund 182 000 Unternehmen bzw. 90 % der Einführer werden dadurch von den CBAM-Verpflichtungen befreit, während 99 % der CO_2-Emissionen vom System in vier CBAM-Sektoren (Eisen und Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel) erfasst werden.

6.2 **Vereinfachungen bzw. Entlastungen** sind angedacht bei der Zulassung von meldepflichtigen Unternehmen, bei der Berechnung der Emissionen, bei den Berichtspflichten und bei den finanziellen Verbindlichkeiten.

7. Änderung der InvestEU-Verordnung

7.1 Durch die beabsichtigte Maßnahme würde der **Umfang der EU-Garantie** erhöht und die „InvestEU"-Garantie könnte in Kombination mit schon bestehenden Investitionsprogrammen erleichtert genutzt werden.

7.2 Vor allem ist geplant, dass weniger häufig und weniger umfangreich **Bericht erstattet** werden muss bzw. für KMU gewisse Befreiungen vorgesehen werden.

7.3 Aufgrund der Vereinfachungen wird geschätzt, dass sich **Kosteneinsparungen** bei Unternehmen hier insgesamt auf rund 350 Mio. EUR belaufen; zudem sollen dadurch 50 Mrd. EUR an zusätzlichen öffentlichen und privaten Investitionen mobilisiert werden.

II. Einige wichtige Entwicklungen seit Februar 2025 (auf europäischer Ebene wie auch in Deutschland mit dem Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD)

1. Europäische Ebene

Damit die Omnibus-Regelungen in die Tat umgesetzt werden können, bedarf es der Zustimmungen des Europäischen Parlaments und des Rates und bei Richtlinien auch eine Umsetzung in die nationalen Rechtsordnungen.

Um die Nachhaltigkeitsberichterstattung wie unter Punkt I dargestellt zeitlich zu verschieben, haben das Europäisches Parlament am 03.04. und der Rat am 14.04.2025 zunächst einmal einem **„Stop-the-Clock"-Vorschlag der Europäischen Kommission** im Rahmen eines Dringlichkeitsverfahrens zugestimmt. Nach Veröffentlichung dieser **Richtlinie 2025/794** (*zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen*) im Amtsblatt der EU vom 16.04.2025 haben die Mitgliedstaaten nunmehr Zeit, eine Umsetzung in das nationale Recht bis zum

31.12.2025 vorzunehmen.

Inhaltlich steht jetzt vor allem eine Überarbeitung der CSRD und der CSDDD an (Vorschlag für eine entsprechende Richtlinie COM(2025) 81 final bzw. mit Änderungsvorschlägen im Ratsdokument vom 16.04.2025, **2025/0045(COD)**). Eine Vielzahl von Anmerkungen und Fragen der Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Estland, Spanien, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowakei, Finnland und Schweden sind in einem 240-seitigen Arbeitsdokument des Rates vom 05.05.2025 konsolidiert (WK 5637/2025 INIT) – unterschiedliche Meinungen gibt es gegenwärtig einerseits zu vielen Detailformulierungen, andererseits aber auch zu grundlegenden Weichenstellungen wie zum Beispiel zur Frage der Ausgestaltung der Bestimmung über eine zivilrechtliche Haftung in der Lieferkettenrichtlinie (CSDDD). Auch das Europäische Parlament hat seine Beratungen bereits aufgenommen.

Mit der **Überarbeitung der ESRS** wurde seitens der Kommission am 27.03.2025 die EFRAG betraut. Hier ist mit einem entsprechenden Vorschlag bis zum 31.10.2025 zu rechnen.

2. Koalitionsvertrag in Deutschland zwischen CDU/CSU und SPD

In Deutschland haben **CDU/CSU und SPD** in ihrem **Koalitionsvertrag** „Verantwortung für Deutschland“ in den Zeilen 1909 – 1917 vorgesehen, das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) abzuschaffen und es durch ein Gesetz über die internationale Unternehmensverantwortung zu ersetzen, das die CSDDD bürokratiearm und vollzugsfreundlich umsetzt. Die Berichtspflicht nach dem LkSG werde unmittelbar abgeschafft und entfalle komplett. Die geltenden gesetzlichen Sorgfaltspflichten würden bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes, mit Ausnahme von massiven Menschenrechtsverletzungen, nicht sanktioniert. Die Koalitionsparteien unterstützten den „Omnibus“ der Kommission, um die umfangreichen Vorgaben zum Inhalt der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung insbesondere für die mittelständische Wirtschaft deutlich zu reduzieren und zeitlich zu verschieben.

Kontakt (Impressum auf der Website: https://www.haver-mailaender.de/de/impressum):



Rechtsanwalt
Dr. Thomas M. Grupp
Maître en droit (Aix-Marseille III)
Tel.: +49 (0) 711/22744-66
tg@haver-mailaender.de